

Bekanntmachung

der Gemeinde Heldenstein

Der Gemeinderat Heldenstein hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.07.2021 beschlossen, eine Veränderungssperre zu dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 46 „Haigerloh Nord-West“ zu erlassen.

Der Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs.1 BauGB bekannt gemacht.

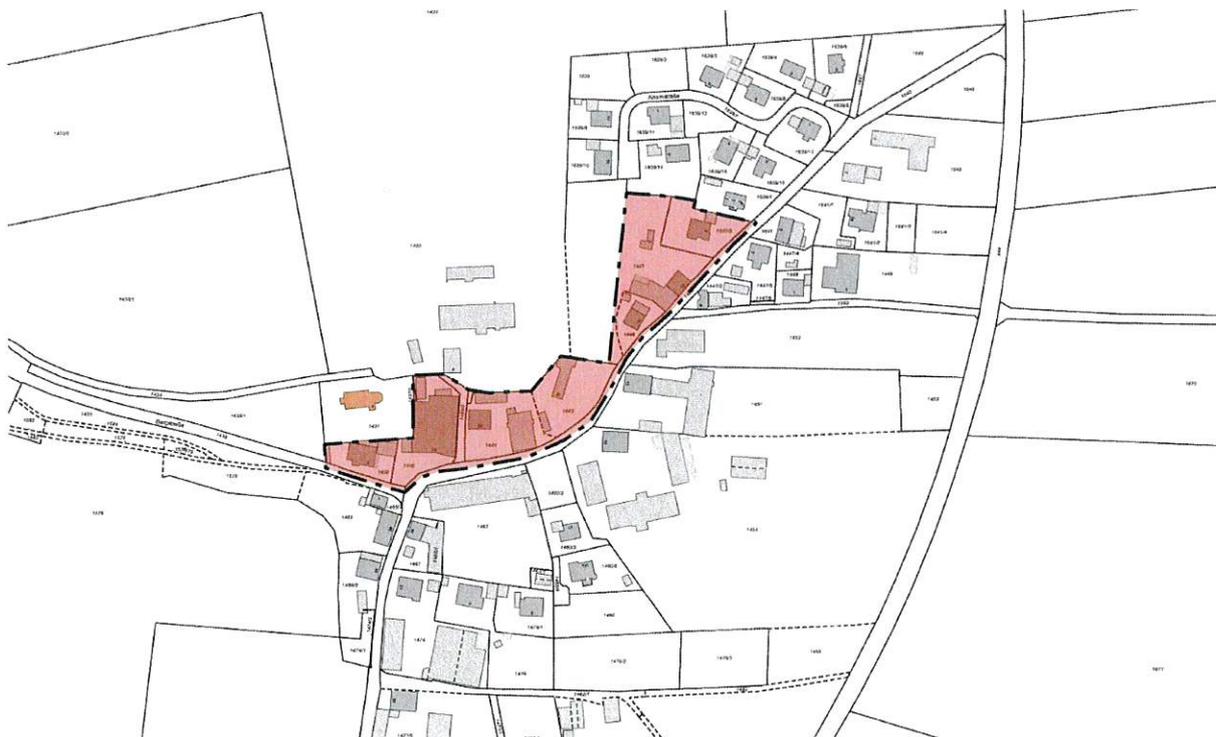
Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 46 „Haigerloh Nord-West“

Die Gemeinde Heldenstein erlässt aufgrund der § 14, § 16 und § 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), folgende in der Sitzung des Gemeinderates am 06.07.2021 beschlossene Veränderungssperre als Satzung zur Sicherung der Bauleitplanung für das Bebauungsplangebiet Nr. 46 „Haigerloh Nord-West“:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist. Der räumliche Geltungsbereich umfasst den in diesem Lageplan rot hinterlegten Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 46 „Haigerloh Nord-West“ und umfasst folgende Flurstücke: 1439; 1440; 1462/2; 1441; 1443; 1446; 1447/3 sowie eine Teilfläche der FlNr.: 1447, jeweils Gemarkung Heldenstein.

Geltungsbereich und Lageplan zum Bebauungsplangebiet
(rot gekennzeichnet und mit schwarzer Punkt-Strichlinie umrandet)



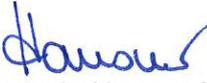
§ 2 Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahmen

Im Geltungsbereich der Satzung dürfen Vorhaben i. S. d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden. Die von der Veränderungssperre nicht erfassten Vorhaben ergeben sich aus § 14 Abs. 3 BauGB. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 3 Geltungsdauer Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der Bebauungsplan Nr. 46 „Haigerloh Nord-West“ rechtswirksam bekannt gemacht ist, spätestens aber nach Ablauf von zwei Jahren (gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB). Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB bleibt unberührt.

Heldenstein, 07.07.2021


Antonia Hansmeier
Erste Bürgermeisterin



angehängen am : 07.07.21

abgenommen am:/.....